

Motion der GLP-Fraktion vom 22. Mai 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen im Beschaffungswesen zum Ausschluss von fehlbaren Unternehmen für längere Zeit; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Aarau, 22. August 2012

12.111

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Aktuell steht eine grössere Revision der Rechtsgrundlagen über das öffentliche Beschaffungswesen an. Die Verhandlung über die Revision des GATT/WTO-Übereinkommens wurde im Dezember 2011 abgeschlossen. Der internationale Vertrag setzt die Umsetzung in nationales Recht voraus. In der Schweiz wird das GATT/WTO-Übereinkommen auf mehreren Ebenen durch Bund und Kantone (letztere auch für die Gemeinden) umgesetzt. Die entsprechenden Erlasse des Bundes und der Kantone, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie die Vergaberichtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen (VRöB) und die kantonalen Ausführungsbestimmungen weichen zum Teil inhaltlich voneinander ab. Durch die Revision des internationalen Vertrags werden Anpassungen auf den Ebenen Bund/Kantone nötig. Die in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vertretenen Kantone haben sich dafür ausgesprochen, nach Vorliegen des verabschiedeten revidierten GATT/WTO-Übereinkommens Abklärungen zur Ermittlung des Revisionsbedarfs vorzunehmen. Dabei sollen die Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen soweit möglich parallel und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Ziel der Kantone ist es, auch die VRöB soweit möglich in die IVöB zu integrieren. Neben der Umsetzung des GATT/WTO-Übereinkommens streben die Kantone und der Bund eine weitere Harmonisierung in den verschiedenen Bereichen an: zum Beispiel Nachhaltigkeitsaspekte, Verfahrensfragen, Rechtsschutz, Aufbau der Erlasse.

Im Frühling 2014 soll die BPUK beziehungsweise das Interkantonale Organ über das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) einen entsprechenden Entwurf verabschieden. Die Umsetzung in das kantonale Recht ist für 2015 vorgesehen.

Die Ausführungen zeigen, dass möglicherweise eine grössere Revision des Submissionsdekrets notwendig sein wird, dabei wird auch die mit der Motion verlangte Anpassung zu prüfen sein. Vor dem Vorliegen des Entwurfs des InöB ist jedoch offen, wie die Revision materiell aussehen wird.

Der Regierungsrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU